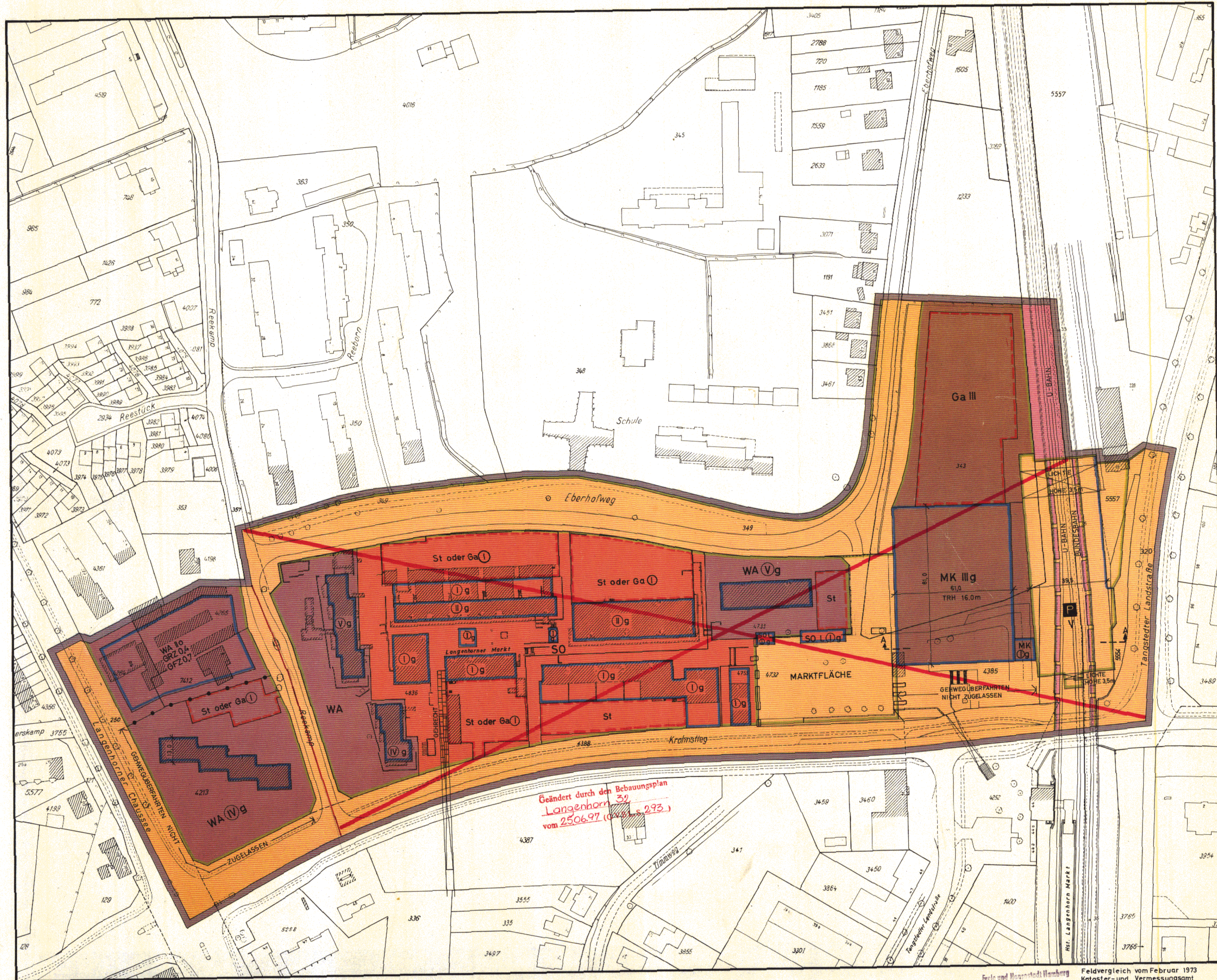
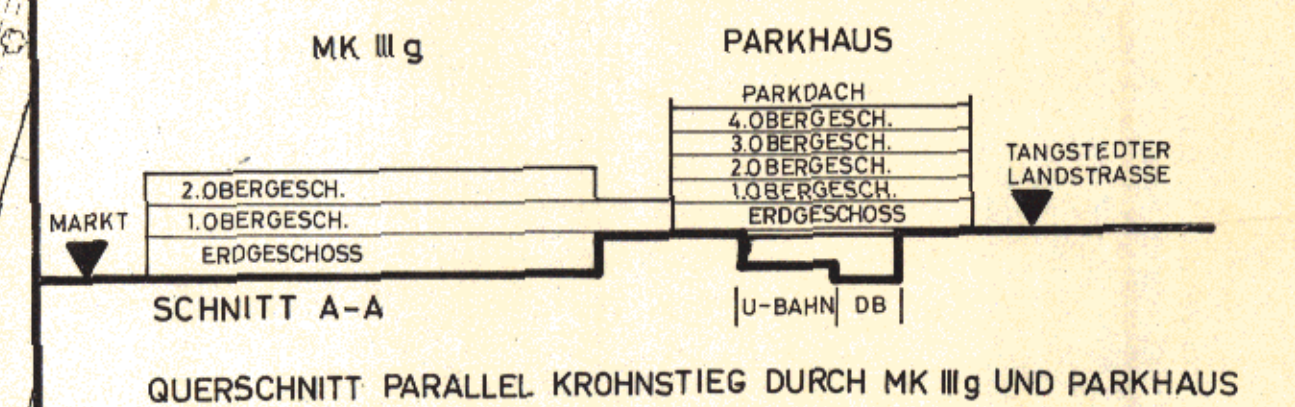




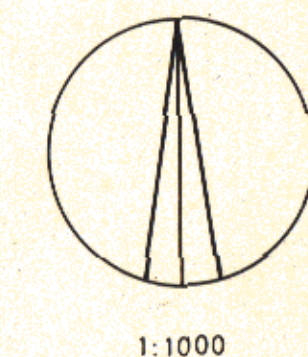
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS BAUGRENZE STRASSENABGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BRÜCKEN, DURCHFÄHRTEN ALLGEMEINE WOHNGEBIETE KERNGEBIETE SONDERGEBIETE LADENGEBIETE ZAHLE DER VOLLGESCHÖSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHÖSSFLÄCHENZAHL OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE TRAUFHÖHE, ALS HÖCHSTGRENZE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN STELLPLÄTZE GARAGEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHES PARKHAUS 5 GESCHOSSIG SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
--	----------



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN VORHANDENE BAUTEN HINWEIS MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)	
---	----------

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 5. November 1973

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.
 - Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - Das auf dem Flurstück 4836 der Gemarkung Langenhorn festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Fußgängerbrücke mit den erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
LANGENHORN 49

BEZIRK HAMBURG - NORD **ORTSTEIL 432**

(KBl. 64.44.8.146/5.147/5) Offdruck: Vermessungsamt Hamburg 1973

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und Verkehrswesen
Landesplanungsbüro
2 Hamburg 30, Steinstraße 100a
Tel. 35 10 71

Feldvergleich vom Februar 1973
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv

Nr. 23729

Gesetz über den Bebauungsplan Lokstedt 23

Vom 5. November 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 23 für den Geltungsbereich Vogt-Wells-Straße einschließlich nördlich und südlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Lokstedt — Kollaustraße zwischen Vogt-Wells-Straße und Stapelstraße einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Lokstedt — Stapelstraße — Kollaustraße — Nordgrenze des Flurstücks 698 der Gemarkung Lokstedt — Ahornallee — über das Flurstück 740 der Gemarkung Lokstedt — Osterfeldstraße — Lokstedter Steindamm — Siemersplatz (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. November 1973.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 49

Vom 5. November 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 49 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Nordgrenzen der Flurstücke 4264 und 4265 der Gemarkung Langenhorn — Reekamp — Eberhofweg — Nordgrenze des Flurstücks 343 der Gemarkung Langenhorn — Bahnanlagen — über das Flurstück 5557 der Gemarkung Langenhorn — Tangstedter Landstraße — Krohnstieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das auf dem Flurstück 4836 der Gemarkung Langenhorn festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Fußgängerbrücke mit den erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. November 1973.

Der Senat